Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Marktes Allersberg

(zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 02.04.2025 enthält alle Änderungen)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Allersberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Der Markt Allersberg erhebt einen Beitrag zur Deckung seines anteiligen Investitionsaufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung, aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderats vom **12.06.2023** durch folgende Maßnahmen:
 - Baukostenzuschuss für Maßnahmen für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe
 - 2) Sanierung der Wasserleitung in der Neumarkter Straße (Teilstück)
 - 3) Sanierung der Wasserleitung in der Albrechtstraße (Teilstück)
 - 4) Sanierung der Wasserleitung in der Schönbrunner Straße (Teilstück)
 - 5) Sanierung der Wasserleitung in der Hirschberger Straße BA I (Teilstück)
 - 6) Sanierung der Wasserleitung in der Leopoldstraße (Teilstück)
 - 7) Sanierung der Wasserleitung in der Vinzenz-Krick-Straße (Teilstück)
 - 8) Sanierung der Wasserleitung in der Hirschberger Straße BA II (Teilstück)
 - 9) Sanierung der Wasserleitung in der Anton-Günther-Straße (Teilstück)
 - 10) Sanierung der Wasserleitung in der Bayernstraße (Teilstück)
 - 11) Sanierung der Wasserleitung in der Johannisstraße (Teilstück)
- (2) <u>1Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen.</u>
 <u>2Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes Allersberg niedergelegten Pläne Bezug genommen.</u> <u>3Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.</u>

Die Maßnahmen 1 bis 11 werden mit Anlage zur Satzung erläutert.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die aber Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben, wenn

- 1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Allersberg schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von **100** v. H. des Anteils des Marktes Allersberg am beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.536.646,79** € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
- a) pro m² Grundstücksfläche 0,47 €
- b) pro m² Geschoßfläche 1,96 €.
- (4) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschoßfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Allersberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 15.06.2023

Horndasch 1.Bürgermeister